

Young-Ju Youn

Recht und Rechtssprache in Korea und Deutschland

**Probleme bei der Übertragung
juristischer Texte aus
übersetzungswissenschaftlicher Sicht
unter besonderer Berücksichtigung
des Ehe- und Familienrechts**

1 Einleitung

Die Kommunikation unserer Gesellschaft ist stark internationalisiert und erfordert zwangsläufig Mehrsprachigkeit. Während z. B. Englisch in manchen Bereichen wie in der Wirtschaft als *Lingua Franca* fungieren kann, ist im Bereich Recht die Sprache des jeweiligen Landes die einzig geltende Sprache. So bestimmt das koreanische Gerichtsverfassungsgesetz in Art. 62, dass vor Gericht die koreanische Sprache zu benutzen ist und, wenn ein Prozessbeteiligter der koreanischen Sprache nicht mächtig ist, ein Dolmetscher beizuziehen ist. Gemäß Art. 277 des koreanischen Zivilprozessgesetzes ist eine Übersetzung beizufügen, wenn die Dokumente in einer fremden Sprache erstellt sind. Entsprechende Bestimmungen gibt es auch in Deutschland.

Beschäftigt man sich vom übersetzungswissenschaftlichen Ansatz her mit der Übertragung juristischer Fachtexte, so zeigt sich sehr rasch, dass es dabei typische Probleme und Fehler gibt, wobei die Fehlerquellen auf allen Ebenen liegen, d. h. von der grammatikalischen über die stilistische (wie zu erwarten), aber auch die gemeinsprachliche Ebene bis hin zu fachsprachlichen Aspekten und zwar auf beiden Seiten (also der jeweiligen Ausgangs- wie der entsprechenden Zielsprache). Dabei spielen vor allem auch die unterschiedliche Rechtskultur und die betroffenen Rechtssysteme und Rechtsgebiete eine maßgebliche Rolle.

Rechtssprache ist eine Fachsprache, welche offensichtlich eine ganz eigene Prägung in Stil und Terminologie, aber auch bezüglich weiterer sprachlicher Elemente aufweist. Bei weiterem Eindringen und beim Vergleich zwischen verschiedenen Ländern ist festzustellen, dass es wohl nicht die Rechtssprache gibt. Jedes Land hat ein eigenes Rechtssystem, das sehr stark dessen sprachliche Ausprägung formt. Sowohl Recht als auch Sprache sind wiederum von gesellschaftlichen Vorstellungen und deren historischer Entwicklung bestimmt. Wenn man eine Übersetzung von Texten mit juristischem Inhalt angeht, sind deshalb Recht, (Gemein-)Sprache und Rechtssprache beider Länder zu beachten. Kenntnisse von Rechtsgeschichte über geltende Gesetze und Rechtsinstitute, die Rechtsprechung dazu in beiden Ländern, Rechtsvergleichung sowie ein subtiles Verständnis für sprachliche Feinheiten in Gemein- und Rechtssprache und deren wohlüberlegter Einsatz sind offenbar erforderlich.

1.1 Forschungsthema, Problembereich und Gründe für deren Untersuchung

Auch ein alltägliches Ereignis wie die Heirat wird kompliziert, wenn es zu einem internationalen Akt wird. Welche Rechtsordnung ist anzuwenden, wenn ein Koreaner und eine Deutsche oder umgekehrt eine Ehe schließen, aus der auch Kinder hervorgehen können, oder wenn sie sich scheiden lassen wollen? Es geht hierbei nicht nur um das materielle Recht beider Staaten, was mitunter in einem wahren Labyrinth von Hin- und Zurück-Verweisungen zwischen den Heimatrechten endet und seinen Gipfel

erreicht, wenn die Beiden gar in einem Drittland die Ehe schließen und dort leben wollen. Wichtig sind auch die ganzen erforderlichen Dokumente und deren Verständlichkeit für den handelnden Richter, Standesbeamten, Notar usw. Deren Übersetzungen müssen richtig und nachvollziehbar sein. Dies garantieren vereidigte bzw. ermächtigte Übersetzer. Dies setzt entsprechende Ausbildungsgänge, Fortbildungsmöglichkeiten und dort erworbene Kenntnisse in den verlangten Sprachen, aber ebenso in den entsprechenden Rechtsgebieten und Rechtssprachen voraus. Auch deren Anwendung, die den genannten Erwartungen entspricht, muss sichergestellt sein. Hier haben sich bei Durchsicht von wissenschaftlichen Arbeiten wie auch in der Übersetzungspraxis der Verfasserin bedauerlicherweise enorme Defizite aufgetan.

Es gibt viele Übersetzungsfehler, die zwar dem Leser (Auftraggeber, Anwalt, Richter usw.) Probleme beim Erfassen des Text-Inhalts bereiten, bei denen man sich den Sinn jedoch aus der gemeinsprachlichen Bedeutung erschließen kann, sodass manch einer sie als hinnehmbar (wenn auch sehr störend!) bezeichnen mag. Gerade bei juristischen Texten finden sich aber aufgrund der vielen Fachbegriffe und der von der gemeinsprachlichen Bedeutung abweichend gebrauchten Bezeichnungen Übersetzungsfehler, die nicht akzeptabel sind. Wegen der Rechtsfolgen können diese finanzielle oder persönliche Katastrophen bewirken. Es können linguistische oder juristische Fehler sein, aber auch solche wegen kultureller Unterschiede.

Vorliegende Arbeit beleuchtet die Merkmale der koreanischen und deutschen Rechtssprache sowie deren Unterschiede und Gemeinsamkeiten. Auf dieser Basis werden die sprachlichen, aber auch rechtlichen Probleme in Theorie und Praxis dargestellt, die bei Übersetzungen zwischen Deutsch und Koreanisch in rechtlich relevanten Bereichen, insb. im Ehe- und Familienrecht entstehen können. Dazu werden Lösungswege aufgezeigt.

Die wichtigsten Anregungen für die Wahl des Arbeitsthemas ergaben sich aus Folgendem:

- Wirtschaftliche Globalisierung, Ferntourismus, Internationalisierung der Arbeitsmärkte und deren Folgen für die persönlichen Lebensverhältnisse mit allen rechtlichen Fragestellungen und Konsequenzen, insb. Gewährleistung des Rechtsschutzes, Eheschließung zwischen deutschen und koreanischen Staatsangehörigen, Auseinandersetzungen bezüglich Kindern und Vermögen bei Trennung und Scheidung, Sozialversicherung bei Auslandstätigkeit.
- Bedeutende Veränderungen im deutschen und koreanischen Rechtssystem, bedingt durch den gesellschaftlichen Wandel, insb. eine grundsätzliche Änderung im gesamten System des Ehe- und Familienrechts in Korea, des Ehe- und Unterhaltsrechts sowie des Vormundschafts-/Betreuungsrechts in Deutschland.
- Generell Fragen der Fachkommunikation zwischen Juristen auf internationaler Ebene in Praxis und Theorie (insb. Rechtsvergleichung) sowie die Rolle des Übersetzers dabei.
- Entdeckung vieler gravierender Übersetzungs- und Darstellungsfehler bei der Lektüre von wissenschaftlichen Abhandlungen zur Rechtsvergleichung zwischen Korea und Deutschland.

- Probleme wegen ähnlicher Fehler in wirtschafts- und ehe- und familienrechtlichen Fällen im Rahmen der Praxis der Verfasserin als ermächtigte Übersetzerin und Dolmetscherin.

1.2 Einordnung in die fachliche Diskussion in der Übersetzungswissenschaft

1.2.1 Zum Forschungsstand

Das Übersetzen von Rechtstexten und sonstigen Texten mit juristischem Inhalt hat eine lange Tradition. Die wohl älteste bekannte schriftliche Überlieferung dazu ist der zweisprachige ägyptisch-hethitische Friedensvertrag von 1259 v. Chr.¹ Der römische *Corpus Iuris Civilis* wurde erst ins Griechische und später in zahlreiche andere Sprachen übersetzt. Gewiss haben die uns unbekanntenen Übersetzer dieser und anderer Rechtstexte der vergangenen Jahrhunderte auch methodologische Überlegungen angestellt. Diese sind aber leider nicht überliefert.

Erst in jüngster Zeit hat in Deutschland die systematische Auseinandersetzung mit den Problemen bei der Übersetzung von Rechtstexten eingesetzt. In offiziell zwei- oder mehrsprachigen Staaten gehört dies dagegen zu den Standardthemen der juristischen Forschung und Lehre.² So ist nicht verwunderlich, dass Vorschläge und Anstöße vor allem von Italien und Kanada gekommen sind. Die ‚internationale Academie für Rechtsvergleichung‘ veranstaltete 1986 in Sydney auf Vorschlag Italiens eine Diskussion zur Rechtsübersetzung unter rechtsvergleichender Sicht. Kanada spielt eine führende Rolle in der Forschung auf diesem Problemfeld, u. a. in dem dortigen ‚Centre de traduction et terminologie juridique‘; Ergebnisse finden sich in kanadischen Veröffentlichungen.³ Das Institut für Translationswissenschaft der Universität Innsbruck beschäftigt sich mit Rechtsterminologie bezüglich Italien-Südtirol-Österreich, deren rechtskulturelle Unterschiede wegen der unterschiedlichen Rechtssysteme beim Übersetzen Probleme bereiten.

In den Institutionen der EU ist es praxisbedingt ein Dauerthema, jedoch auch noch nicht befriedigend aufgearbeitet. Die Rechtssysteme der Mitgliedsstaaten ha-

1 Es handelt sich um einen völkerrechtlichen Vertrag in zwei Sprach-Versionen (nämlich in akkadischer Sprache des Hethiterreichs und in Hieroglyphenschrift der Ägypter) wie bei entsprechenden Verträgen in heutiger Zeit.

2 GALDIA 2003, 1.

3 Insb. des Centre international de la common law en français (CICLEF) in Moncton/New Brunswick, Canada. Es dokumentiert u. a. Forschungsergebnisse in Tagungsbänden wie M. Doucet/ J. Vanderlinden (Dir.) *La Réception des systèmes juridiques: implantation et destin: textes présentés au premier Colloque international du CICLEF*, Bruxelles: Bruylant, 1994; P. G. SNOW/ J. VANDERLINDEN (Dir.), *Français juridique et Science du droit, Textes présentés au deuxième colloque international du CICLEF*, Bruxelles, Bruylant, 1995.

ben sich aus wenigen einheitlichen Wurzeln parallel entwickelt und dann wechselseitig beeinflusst. Es sind zwar nur zwei Grundsysteme: römisch-germanisches und anglo-amerikanisches Recht bzw. eine systematische Rechtsordnung und sog. *common-* und *case-law*. Jedoch bereiten die enormen Unterschiede zwischen diesen die größten Probleme. Innerhalb desselben Grundsystems sind sie zumindest nicht so gravierend. Immerhin gibt es in der EU-Kommission eine Generaldirektion Übersetzung mit einer eigenen Direktion S, die sich mit Übersetzungsstrategien und Mehrsprachigkeit beschäftigt und Studien und Analysen erstellt.

Die große Menge der linguistischen und juristischen Untersuchungen⁴ zum Problembereich ‚Sprache und Recht‘ führte u. a. auch zur Erstellung von einigen Bibliographien.⁵ Die Publikationen, die in diesen Literatursammlungen enthalten sind, stammen von Sprachwissenschaftlern oder Juristen und haben meistens sprachkritischen Charakter.⁶

Bei der bisherigen Behandlung des Gegenstands ‚Rechtssprache‘ hat sich die linguistische Forschung im Wesentlichen auf zwei Aspekte beschränkt: 1. Stil, vor allem die Schwerverständlichkeit der Verwaltungssprache,⁷ und 2. Kommunikation vor Gericht, d. h. Rechtsdiskursanalyse, die meist ebenfalls das Verständigungsproblem beim Zusammentreffen von Experten und Laien zum Ausgangspunkt hat. Das erste betrifft vor allem Schriftsprache, das zweite mündliche Texte.⁸ Es gibt stilkritische oder gesprächsanalytische Arbeiten, aber kaum übersetzungswissenschaftliche Untersuchungen. Speziell über die bei der Übersetzung der juristischen Texte auftretenden Probleme, ob und in welcher Hinsicht der juristische Wortschatz ein Problem für die Bedeutungstheorie darstellt, v. a. für die lexikalische Semantik, ist nur bei wenigen Autoren wie SANDRINI oder SCHMIDT-KÖNIG etwas zu lesen.

4 Eine Übersicht über den Forschungsstand zur Übersetzung von Fachsprachen gibt FLUCK 2006; zu Fragen der Rechtssprache gab es das Projekt ‚Recht und Sprache‘ der BERLINER ARBEITSGRUPPE 2000, dessen Ergebnisse in der dreibändigen Schriftenreihe „Die Sprache des Rechts“ als Resümee des Forschungsstandes zu Sprache und Recht zusammengefasst sind (LERCH 2004, 2005, 2005A – die einzelnen Autoren sind Juristen und Linguisten, aber auch Soziologen, Psychologen, Philosophen und Schriftsteller aus Deutschland, Österreich, der Schweiz, Großbritannien, Frankreich, Italien, Norwegen und den USA); zum Forschungsstand über Rechtssprache siehe auch KNOOP 1998.

5 HOFFMANN 1985, REITMEIER 1985, FLUCK 1996, NUSSBAUMER 1997.

6 Unter Stichwörtern wie ‚bürgernahe Verwaltungssprache‘, ‚öffentlicher Sprachgebrauch‘, ‚unverständliche Rechtssprache‘, ‚Juristendeutsch‘ etc.

7 Siehe hierzu die Aufsatzsammlung der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung „Der öffentliche Sprachgebrauch“ insb. Band II: „Die Sprache des Rechts und der Verwaltung“, Stuttgart 1981; auch die Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, die dreibändige Schriftenreihe „Die Sprache des Rechts“ insb. Band 1 „Recht Verstehen Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht“, Berlin 2004.

8 Bei HOFFMANN 1989 findet sich eine Bibliographie zu dieser Thematik.

Übersetzungswissenschaft ist ohnehin eine relativ junge Disziplin.⁹ VERNAY schreibt 1984, dass dieser Begriff sich „in den letzten Jahren“ eingebürgert habe, trotz mancher Leugnung ihrer Existenz als Wissenschaft.¹⁰ Zu Recht betont SNELL-HORNBY ihre Eigenständigkeit und meint, die Übersetzungswissenschaft sollte sich nicht als Teilbereich der angewandten Sprachwissenschaft, sondern als eigenständige Disziplin verstehen. Übersetzungswissenschaft sei eine interdisziplinäre, multiperspektivische Einheit, gehe von der komplexen Realität des Übersetzens und nicht von den axiomatischen Modellen der Linguistik aus und zeichne sich durch eine verbindende Perspektive aus.¹¹

1.2.2 Zur Diskussion um die Übersetzung juristischer Texte

Eigentliche Fachübersetzungsproblematik wurde erst in den 1960er Jahren wissenschaftlich behandelt, so bei JUMPELT.¹² Fachübersetzung ist inzwischen aber ein Dauerthema in der Übersetzungswissenschaft. Wie die vorliegende Arbeit noch zeigen wird, ist es allerdings nur bedingt möglich, die im Rahmen der jungen Übersetzungswissenschaft entwickelten Methoden auf die Übersetzung von Rechtstexten anzuwenden.

Ist diese Thematik überhaupt Gegenstand der allgemeinen übersetzungswissenschaftlichen Literatur, wird sie nicht differenziert behandelt, so dass der Unterschied von Rechtstexten gegenüber anderen fachlichen, vor allem naturwissenschaftlich-technischen Texten nicht deutlich wird, z. B. bei JUMPELT¹³ und MOUNIN.^{14/15} In einigen Arbeiten u. a. bei KOLLER wird zwar erwähnt, dass Rechtstexte und andere sozial- und geisteswissenschaftliche Texte durch ihre Kulturgebundenheit von naturwissenschaftlichen Texten differieren.¹⁶ Die aus juristischer Sicht offensichtliche Besonderheit von Rechtstexten wird jedoch vor allem in drei Punkten nicht

9 Die Bezeichnung „Science of translating“ hat NIDA (1964) verwendet.

10 VERNAY 1984, 26.

11 SNELL-HORNBY 1994, 12 [erste Ausgabe 1986].

12 JUMPELT 1961; der Titel „Die Übersetzung naturwissenschaftlicher und technischer Literatur. Sprachliche Maßstäbe und Methoden zur Bestimmung ihrer Wesenszüge und Probleme“ zeigt schon, dass sein Gegenstand die technische Übersetzung war.

13 JUMPELT unterscheidet: 1. Ästhetische, 2. religiöse, 3. pragmatische, 4. ethnografische, 5. sprachwissenschaftliche, 6. geisteswissenschaftliche Übersetzung, wobei die naturwissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Texte sowie Pressenachrichten zur pragmatischen Übersetzung gehören.

14 MOUNIN unterscheidet die juristische Übersetzung nicht von technischen Übersetzungen: „die technische Übersetzung, d. h. im Grunde alles, was nicht literarische Übersetzung ist“ (1967, 148), dazu gehören bei ihm diplomatische Übersetzung, Verwaltungsübersetzung, Handelsübersetzung, technisch-wissenschaftliche Übersetzung (1967, 148–159).

15 Auch KJÆR (1999, 64) hat auf diese ungenügende Differenzierung hingewiesen.

16 KOLLER 2011, 278–281; übersetzungsrelevante Textgattungen sind bei ihm Fiktivtexte und Sachtexte; er meint (in KOLLER 1981), es bestünden grundsätzliche Unterschiede

ausreichend berücksichtigt: Erstens wird die Systemgebundenheit der Rechtssprache nicht deutlich genug herausgearbeitet. Zweitens gehen die Übersetzungswissenschaftler von einer einheitlichen juristischen Fachsprache aus, die es so gar nicht gibt. Drittens berücksichtigt die bislang vorgenommene Unterscheidung von Rechtstext-Sorten nicht deren spezifische Adressatenproblematik und dementsprechenden Anforderungsprofile an die Sprache, wegen denen der Übersetzer ganz unterschiedliche Übersetzungs-Strategien wählen und die geforderte Äquivalenz daran ausrichten muss.

Bezüglich der Übersetzbarkeit reicht die Bandbreite der Meinung von der Behauptung der Unmöglichkeit des Übersetzens, so z. B. bei WEISGERBER¹⁷ und HJELMSLEV,¹⁸ über vermittelnde Ansätze bis zu ‚alles ist möglich‘-Behauptungen, da die Einzelsprache eine Sonderform einer ‚lingua universalis‘ sei.¹⁹

Auch unter Juristen werden Fragen der juristischen Übersetzung seit einigen Jahren vor allem im Zusammenhang mit der EU-Erweiterung und Harmonisierung des Rechts mit zunehmendem Interesse diskutiert.²⁰ In der spezifischen Literatur zur juristischen Übersetzung wird zumindest die Systemgebundenheit der Rechtssprache und deren Bedeutung bei der Übersetzung hervorgehoben, so z. B. bei DE GROOT, ŠARČEVIĆ, SANDRINI, STOLZE. Dabei wurde sie vorwiegend unter dem Blickwinkel der Terminologie untersucht.²¹ Man befasste sich im Wesentlichen mit der Frage, wie Begriffe eines Rechtssystems in äquivalente Rechtsbegriffe eines anderen Rechtssystems übertragen werden, und mit der Untersuchung semantischer Übereinstimmung von Rechtsbegriffen. Die Aufgabe des Übersetzers sei es, zwischen AT und ZT ein Äquivalenzverhältnis, d. h. eine inhaltliche Gleichwertigkeit herzustellen.

zwischen wissenschaftlich-technischen Texten und literarisch-philosophischen Texten und daraus folgend unterschiedliche Äquivalenzanforderungen.

- 17 WEISGERBER (1961) argumentiert für seine These der Unübersetzbarkeit mit den Übersetzungsfehlern des „Pariser Abkommens“ über Südtirol, bei der alle drei alliierte Sprachen (Französisch, Englisch, Russisch) als verbindlich galten (tatsächliche Bedeutung gewannen nur die deutsche und italienische Übersetzung, da Österreich und Italien betroffen waren). In der Folgezeit gab es viele Auseinandersetzungen wegen der Auslegung. WEISGERBER zeigt aber gleichzeitig Übersetzbarkeit, indem er selbst die korrekte Übersetzung anbietet. Über das Verhältnis zwischen seiner Sprachinhaltsforschung und Unübersetzbarkeit siehe STOLZE 2008, 28–30; auch KOLLER 2011, 170–174.
- 18 Er vertritt die Unmöglichkeit der Übersetzung anhand der Farbbezeichnung, siehe MOUNIN 1967, 67–70.
- 19 Über die absolute Übersetzbarkeit von KOSCHMEIER, basierend auf der Generativen Transformationsgrammatik und Universalienforschung, siehe STOLZE 2008, 42–47.
- 20 Siehe BERTELOOT 1999; WEYERS 1999.
- 21 Am Anfang der Übersetzungswissenschaft war die Terminologie ein zentraler Begriff, vor allem von der „Leipziger Schule“, unter anderem von KADE, NEUBERT und JÄGER vertreten. Zentraler Begriff war „Code-Switching“. Die Terminologielehre wurde nach Eugen WÜSTERS Forschung zu einer selbständigen wissenschaftlichen Disziplin (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2002).

Über den Äquivalenz-Begriff ist vor allem in linguistisch orientierten Arbeiten diskutiert worden.²² Gelegentlich ist Äquivalenz gar als Illusion bezeichnet worden.²³ REISS/VERMEER beschreiben Äquivalenz als „Relation zwischen einzelnen sprachlichen Zeichen eines Textpaares und als Relation zwischen ganzen Texten“ und betonen, Textäquivalenz gehe „über die sprachliche Textmanifestation hinaus und umfasse auch kulturelle Äquivalenz“.²⁴ Bei KOLLER bedeutet Äquivalenz bzw. Übersetzungsäquivalenz zunächst nur, dass zwischen zwei Texten eine Übersetzungsbeziehung vorliegt; es gibt fünf Bezugsrahmen, die bei der Übersetzungsäquivalenz eine wichtige Rolle spielen: denotative, konnotative, textnormative, pragmatische und formal-ästhetische Äquivalenz.²⁵ Schließlich wird der Äquivalenzbegriff als absolute Größe²⁶ von REISS/VERMEER mit ihrer Skopostheorie relativiert: Der Zweck, die Funktion einer Übersetzung und der Adressat bestimmen alle übersetzerischen Entscheidungen beim Transfer eines AT in einen ZT.²⁷ Mit Hilfe dieses dynamischen Äquivalenzbegriffs scheinen auf den ersten Blick auch die Übersetzungsprobleme bei Rechtstexten leichter lösbar zu sein. Bei näherem Zusehen weisen juristische Texte aber insb. bezüglich der Adressaten und Funktion viele Besonderheiten auf.

In der Terminologiarbeit gibt es bereits einige Untersuchungen (ARNTZ, WIESMANN).²⁸ Auf terminologischer Ebene besteht die Hauptschwierigkeit bei Rechtstexten darin, dass Rechtsbegriffe an Rechtsordnungen gebunden sind, so stellvertretend für viele DE GROOT.²⁹ Er diskutiert die Problematik im Begriffsrahmen der Rechtsvergleichung, die nach seiner Auffassung den Kern der Übersetzung juristischer Texte ausmacht. SANDRINI betont deren Eigenschaft als (Rechts-)Kulturtransfer.³⁰

Neuere linguistische Ansätze, für die die Arbeit von ŠARČEVIĆ von Bedeutung ist, stellen eher pragmatische Aspekte der Rechtstexte in den Vordergrund und unterstreichen das Erreichen des Kommunikationsziels, somit auch die Notwendigkeit der Kreativität beim funktionalen Übersetzen.³¹ Juristisch fundierte Untersuchungen wie die von DE GROOT unterstreichen wiederum die rechtsvergleichende

22 Exemplarisch zu nennen sind WILSS 1977, 156–191, vor allem von KOLLER (1981; 2004; 2011, 218–277) hat sie eingehendst behandelt. Jedoch wurde keine einheitliche Definition gefunden (vgl. WILSS 1977, 157; REIS/VERMEER 1984, 124).

23 SNELL-HORNBY 1994, 13.

24 REISS/VERMEER 1984, 131.

25 KOLLER 2011, 218–219.

26 zu lesen ist DILLER/KORNELIUS 1978, 10–16, hier verwenden sie den Terminus „Bedeutungsgleichheit“.

27 Siehe REIS/VERMEER 1984, 95–104; REIS 2000, 35–40. Äquivalenz als „Sondersorte von Adäquatheit“, als „Adäquatheit bei Funktionskonstanz zwischen Ausgangs- und Zieltext“, siehe REISS/VERMEER 1984, 140.

28 ARNTZ 1994, 1999, 2001; WIESMANN 2004.

29 DE GROOT 1991, 1999, 2002.

30 Insb. SANDRINI 1999.

31 Insb. siehe ŠARČEVIĆ, 1997.

Komponente und strengere Orientierung am Ausgangstext, obwohl sie zunehmend textuelle Aspekte in rechtsvergleichende Analysen miteinbeziehen. Es zeichnet sich eine Annäherung ab sowie das Bestreben, die Probleme der Übersetzung von Rechtstexten in einem breiteren Kontext zu diskutieren, der der Komplexität der rechtlichen und der linguistischen Probleme gleichermaßen angemessen ist.

1.3 Forschungslücke, Gegenstand und Fragestellungen der Untersuchung

1.3.1 Forschungslücke

Rechtssprache ist also schon seit etlicher Zeit Forschungsobjekt der Germanistik im deutschsprachigen Raum und seit den 90er Jahren auch in der Übersetzungswissenschaft, oft gibt es eine Zusammenarbeit zwischen Juristen und Sprachwissenschaftlern.³² Auch in der Praxis hat sich einiges getan: Zum Redaktionsstab Rechtssprache für die Bundesministerien im Bundesministerium der Justiz (BMJ) wurde ein Beirat eingerichtet, in dem sprachwissenschaftlicher und juristischer Sachverstand vertreten sind. Er kommt seit Oktober 2009 zusammen. Des Weiteren gibt es eine eigene Homepage des im Herbst 2008 gegründeten Zentrums für Rechtslinguistik, einer Kooperation der Gesellschaft für deutsche Sprache und des Germanistischen Instituts der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.³³

Juristische Texte stehen in ihrer übersetzungspraktischen Bedeutung an dritter Stelle der Textvorkommen.³⁴ Dies bestätigt auch die persönliche Erfahrung der Verfasserin als ermächtigte Übersetzerin und allgemein vereidigte Dolmetscherin für die Sprachen Koreanisch und Japanisch.

Bezogen auf die Textsorte Rechtstexte in der Sprachenkombination Deutsch zu Englisch, Französisch (SCHMIDT-KÖNIG³⁵), Spanisch, Italienisch (SANDRINI³⁶), auch Norwegisch (SIMONNES³⁷) und Griechisch (VLACHOPOULOS³⁸) gibt es bereits Forschungsergebnisse.

32 Ein solches Projekt ist beispielsweise das Ende 1999 von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften begonnene Projekt 'Sprache des Rechts'. Es wurde in den Lili-Heften abgedruckt. Hierbei sind zwei Punkte besonders wichtig. Zum einen ist es interdisziplinär – es sind gleichermaßen Jurist/innen wie Linguist/innen beteiligt –, zum andern ist es empirisch, ja in wesentlichen Teilen experimentell, siehe BERLINER ARBEITSGRUPPE 2000.

33 Im Internet zugänglich unter: www.zentrum-rechtslinguistik.de

34 SCHMITT 1990, 98.

35 SCHMIDT-KÖNIG 2005.

36 Seine besonderen Forschungssprachen sind nicht die Rechtssprache in Deutschland, sondern die Beziehung der österreichischen und deutschen Rechtssprache in Südtirol, siehe SANDRINI 1999A.

37 SIMONNES 2002.

38 VLACHOPOULOS 1999, 2011.

Zwischen Korea und Deutschland bestehen mittlerweile ebenfalls enge wirtschaftliche Kontakte. Es gibt viele Germanistik- und Jura-Studenten aus Korea an deutschen Universitäten.³⁹ Dennoch und trotz erheblicher inhaltlicher Übereinstimmungen insb. im Zivilrecht (Rechtsrezeption in Korea) steht aber eine vergleichende Analyse der deutschen und der koreanischen Rechtssprache bisher aus. Es gibt auch keine deutsch-koreanischen Datenbanken im juristischen Bereich. Dies ist umso erstaunlicher, als sich Teile der koreanischen Rechtswissenschaft auch heute mit dem deutschen Rechtswesen beschäftigen.⁴⁰

Und doch scheinen in Korea Themen aus dem Bereich Rechtssprache und Übersetzung noch immer kein größeres Interesse zu finden. Es gibt zwar unter Juristen Diskussionen über die Rechtsvergleichung, die Rechtsübersetzung erfährt dabei aber keine Erwähnung,⁴¹ obwohl sie doch Basis für die Rechtsvergleichung ist. Auch Sprachwissenschaftler und Übersetzungswissenschaftler scheinen an dem Thema ‚Rechtssprache‘ in Korea kaum interessiert zu sein. Der relativ junge Verein für Übersetzungswissenschaft veröffentlicht seit 2000 wissenschaftliche Aufsätze in seinen Zeitschriften; bei den meisten handelt es sich um Literaturübersetzung, wie die Übersetzungskritik zu den Gedichten Rilkes; zu der rechtssprachlichen Thematik gab es lediglich einen Beitrag über Gerichtsdolmetschen Englisch-Koreanisch.⁴² Dabei ist es bei der heutigen Globalisierung doch offenkundig, dass dieser Thematik eine immense Bedeutung zukommt. Für Erwerb und Ausbau der wissenschaftlichen Grundlagen ist die systematische Erfassung und Übersetzung der Rechtsgrundlagen des jeweils anderen Landes sowie eine Rechtsvergleichung ebenso von Bedeutung wie die korrekte Übersetzung von Rechtstexten im bilateralen wirtschaftlichen und behördlichen Umgang.

Seit Beginn des 21. Jahrhunderts begann sich im Zusammenhang mit den Bestrebungen nach einer moderneren und verständlicheren Gesetzessprache bei koreanischen Juristen endlich etwas mehr Interesse zu zeigen. Im Zuge der Zi-

39 Der erste koreanische Jura-Student war Kim Junyon im Jahr 1922 an der Universität Berlin.

40 Die Koreanisch-Deutsche Gesellschaft für Rechtswissenschaft (*handok pomyulhakhoe* 한독법률학회) wurde schon 1976 gegründet und gibt die Zeitschrift *Recht in Deutschland und Korea* (*handok pōphak* 한독법학) heraus.

41 So gibt es z. B. in den juristischen Zeitschriften von der Seoul National-Universität keine Aufsätze in diesem Bereich (1959–2012), einzig erwähnenswert ist eine Rezension über die Übersetzung von *lex duodecim tabularum* (CHOE 2010, 1–62), während aus der Sicht der Übersetzer z. B. in der Zeitschrift *The Journal of Translation Studies* (2000–2012) von The Korean Association of Translation Studies nur zum Gerichtsdolmetschen Englisch-Koreanisch einige Artikel zu finden sind.

42 In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist, dass eine Dissertation *Die Geschichte der Translation in Korea* von Won-Hee KIM (Uni Bonn 2011) veröffentlicht wurde. In dieser Dissertation, die von der ganzen Bandbreite der Übersetzungsgeschichte handelt, ist kein Wort über Recht erwähnt. Es scheint, als ob das Recht schlechthin im Bewußtsein der koreanischen Übersetzungswissenschaftler nicht vorhanden sei.

vilrechtsreform sahen sie sich mit Formulierungsproblemen konfrontiert und erkannten dabei die Möglichkeit, die seitherigen gesetzlichen Formulierungen auch sprachlich anders zu fassen. In diesem Zusammenhang beschäftigte man sich endlich mit Rechtssprache in anderen Ländern und im eigenen Land und mit Übersetzungsfehlern. Eine der ersten Arbeiten waren die Veröffentlichungen des *Ministry of Government Legislation*, in denen vor allem einige in der juristischen Praxis wichtige Probleme wie juristische Termini japanischer Herkunft oder grammatikalisch falsche Konstruktionen beschrieben wurden. Es handelt sich hierbei aber eher um Sprachkritik, in der u. a. der Gebrauch von ‚Jargonwörtern‘ kritisiert oder auf andere sprachliche Mängel hingewiesen wurde. Dabei waren bei der Rezeption des westlichen Rechts durch Japan bereits viele gravierende sprachlich-begriffliche Fehler bei der Verwendung chinesischer Schrift-Zeichen entstanden. Weitere kamen bei deren ersten Übertragung ins Koreanische hinzu. Sie alle blieben wegen des konservativen Charakters der Rechtssprache bis dato erhalten, sind als eigenständige juristische Terminologie etabliert und damit nur noch schwer ‚auszurotten‘ (vgl. 2.3.3). Jedoch scheint sich in Korea noch kein verstärktes Bewußtsein für die Notwendigkeit und Bedeutung der Beschäftigung mit Rechtssprache und deren Übersetzung im Rahmen der Internationalisierung herausgebildet zu haben, wie am Beispiel des Skandals um Übersetzungsfehler bei den Freihandelsabkommen deutlich wird (vgl. 2.5).

In Deutschland beschäftigt man sich – wie aufgezeigt – zwar generell mit dieser Problematik, nicht jedoch speziell in Bezug auf Korea und Koreanisch. Konkrete und vor allem in die Tiefe gehende Untersuchungen zu dem gesamten Komplex gibt es also für das Sprachenpaar Deutsch und Koreanisch bisher weder in Deutschland noch in Korea. Dementsprechend fehlen auch Erkenntnisse über Probleme, typische Fehlerquellen und Lösungsansätze sowie Hilfestellungen für Übersetzer von Rechtstexten in diesem Sprachenpaar.

1.3.2 Gegenstand der Untersuchung, Fragestellungen und Gliederung

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Übertragung juristischer Texte, insbesondere aus dem Ehe- und Familienrecht, vor allem vom Koreanischen ins Deutsche. Es handelt sich vorwiegend um Privatrecht; jedoch können die öffentlichen Rechtsnormen nicht außer Acht gelassen werden, welche hier hineinspielen, insb. Namensrecht, Personenstandsrecht und Staatsangehörigkeitsrecht. Ehe und Familie sind als zu schützendes Institut auch in den Verfassungen beider Staaten garantiert.

Die Untersuchung stützt sich auf das vierte Buch des deutschen BGB und das koreanische Zivilgesetz (ZG) samt den dazugehörigen Nebengesetzen, Standardwerken der Fachliteratur und familien- bzw. eherechtlich relevanten Urteilen, Urkunden und Verträgen.

Die Arbeit gliedert sich in vier Schwerpunkte: In Kapitel 2 erfolgt die theoretische Auseinandersetzung mit der Rechtssprache als Fachsprache generell sowie den Besonderheiten und Unterschieden von Rechtssprachen und deren Relevanz bei der

Übertragung juristischer Texte und bei der Rechtsvergleichung. Zu untersuchen ist auch die Bedeutung der Rechtsvergleichung bei der Übersetzung von Rechtstexten. Dargestellt werden insbesondere die Probleme, die aus Unterschieden zwischen dem koreanischen und dem deutschen Recht resultieren. Hier werden die Besonderheiten der juristischen Fachsprache linguistisch charakterisiert und die sprachlichen Unterschiede der koreanischen und deutschen Rechtstexte aus der Sicht der kontrastiven Linguistik untersucht. Im Zusammenhang mit den sprachlichen Modernisierungsbemühungen werden auch die Besonderheiten der koreanischen Rechtssprache, die ihrerseits Übersetzungsfehler enthält, dargestellt. Es wird auch eine Analyse der sprachlichen Entwicklung bzw. Reformversuche in Korea vorgenommen.

Im dritten und vierten Kapitel werden die wesentlichen Grundsätze und Bestimmungen des Ehe- und Familienrechts im deutschen und im koreanischen Recht aufgezeigt. Dabei wird nicht nur die aktuelle Rechtslage dargestellt. Da zum richtigen Verständnis die Kenntnis des Bezugsrahmens erforderlich ist, wird auch deren jeweilige Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte gezeigt. Schwerpunktmäßig wird das koreanische Recht behandelt, zum deutschen wird zumindest ein Überblick gegeben. Das koreanische Rechtssystem und dessen Entstehung wird so eingeordnet und beschrieben, dass es auch dem nichtkoreanischen Nutzer in seiner Systematik und Terminologie verständlich wird. Dem wird das deutsche Recht und seine Entwicklung gegenüber gestellt. Dabei wird u. a. der Frage Aufmerksamkeit gewidmet, ob sich das Ehe- und Familienrecht beider Länder in ähnlicher Richtung entwickelt hat und wie sich die Entwicklung in Gesellschaft und Politik in der des Rechts widerspiegelt.

Das vierte Kapitel befasst sich vor allem mit den konkreten rechtlichen Regelungen in beiden Ländern und der Rechtsvergleichung und zeigt deren Relevanz für die Probleme, die sich bei der Übersetzung von Texten in diesem Rechtsgebiet ergeben, aber auch für die Ansätze zu deren Lösung. Dabei geht es um die Strukturen und die maßgeblichen Begriffe in beiden Rechtssystemen, die spezifische Rechtssprache und deren kritische Würdigung. Dieses Kapitel ist eine ‚Fundgrube‘ bei der Suche nach rechtlichen Grundlagen für alle wesentlichen Rechtsinstitute im Ehe- und Familienrecht und die damit zusammenhängenden Begriffe und Benennungen sowie deren adäquate Wiedergabe in der anderen Rechtssprache.

Im fünften Kapitel werden Übersetzungen sowie deutsche Veröffentlichungen, die sich mit koreanischem Ehe- und Familienrecht befassen, auf typische Fehler analysiert. Dabei werden die zuvor in der Theorie erörterten Fragen und Lösungen und die daraus gewonnenen linguistischen und juristischen Erkenntnisse auf deren Praktikabilität zum Erkennen und Vermeiden von Fehlern überprüft bzw. zur Gewinnung korrekter Übersetzungen verwendet. Im Rahmen dieser Untersuchung werden syntaktische und semantische Besonderheiten und Strukturen der Rechtssprache im Koreanischen und Deutschen sowie Probleme der Übersetzung in der Praxis eingehend behandelt. Dabei wird auch die Relevanz der Rechtsvergleichung für eine konstruktive Übersetzung und ihre Wechselwirkung mit den übersetzungswissenschaftlich fundierten Kenntnissen über die jeweiligen Rechtssprachen deutlich. Dazu werden konkrete Übersetzungsvorschläge gemacht. Die Untersuchung

zielt nicht auf die Erstellung eines Inventars häufig auftretender Fehler ab. Vielmehr soll die Frage beantwortet werden, welche Rolle die Rechts- und Sprachvergleiche bei der Optimierung der Übersetzung von Rechtstexten spielen.

Im Mittelpunkt stehen das Verhältnis zwischen Recht und Sprache sowie die Funktionen der Rechtssprachen und die Beachtung von deren Unterschieden in Übersetzungstheoretischer und praktischer Sicht. Auch die Auswirkungen der unterschiedlichen Rechtssysteme sowie der Änderung von rechtlichen Grundlagen sind zu sehen. Schließlich wird die Bedeutung der Rechtsvergleichung für die adäquate Übersetzung deutlich. Die Rechtsübersetzung wird durch zwei entscheidende Faktoren beeinflusst: durch das Sprachsystem einerseits und durch das nationale Rechtssystem andererseits.

1.4 Methodik, verwendetes Material und Zugang

Nach dem bisherigen Erkenntnisstand können die Probleme weder von der Rechts- noch von der Übersetzungswissenschaft allein gelöst werden. Erforderlich ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zumindest zwischen vergleichender Rechtswissenschaft, kontrastiver Linguistik und Übersetzungswissenschaft. Die übersetzungswissenschaftliche Betrachtung wiederum muss methodenübergreifend erfolgen. Daher liegt in der vorliegenden Arbeit der Fokus auf Rechtsvergleichung und kontrastiver Linguistik; die Erörterung wird aber immer die grundsätzlichen übersetzungswissenschaftlichen Fragestellungen einschließen müssen.

Der Analyse deutscher und koreanischer Rechtstexte ist eine Matrix zu Grunde zu legen, die aus den vier Eckpfeilern besteht:

- | | |
|---------------------------|------------------------------|
| 1. deutsches Sprachsystem | 2. koreanisches Sprachsystem |
| 3. deutsches Rechtssystem | 4. koreanisches Rechtssystem |

Innerhalb dieser Pfeiler bestehen und entwickeln sich Rechtsanwendung, Rechtssprache, Rechtspolitik und deren Beziehungen zueinander und zwar jeweils innerstaatlich sowie zwischen den Staaten und ihren Sprach- und Rechtssystemen, aber auch Rechtssprachen usw. Rechtssysteme wie Sprachsysteme unterliegen auf der Zeitschiene Veränderungen, welche zu entsprechenden Veränderungen der Rechtssprachen führen.

Während in Wirtschafts-,⁴³ Handels- Wettbewerbs-, Gesellschafts- oder Patentrecht sich von jeher der internationale Austausch und seine Erfordernisse widerspiegeln, kommen im Ehe- und Familienrecht viel stärker nationale Eigenheiten und deren historische Wurzeln und Entwicklungen zur Geltung.

Wer zwei Rechtssprachen miteinander vergleicht, hat es nicht, wie in Technik oder Medizin, mit nur einem Sachgebiet in zwei unterschiedlichen Sprachen, sondern mit zwei Rechtsordnungen in zwei verschiedenen Sprachen zu tun; die Grenze

43 Man denke an Franchising- oder Leasing-Verträge, die nicht nur in Deutschland, sondern auch in Korea sogar mit derselben Terminologie verwendet werden.

zwischen dem Vergleich von Rechtsordnungen und dem Vergleich von Rechtssprachen ist dabei schwer zu ziehen.⁴⁴

Die Frage nach dem Verhältnis von Recht und Sprache kann der Jurist nicht in einer Disziplin abtun. Die Sprache ist für ihn nicht nur der Boden, auf dem er steht, oder ein Werkzeug; sie ist ein Medium, in dem und durch das er sich bewegt.⁴⁵

Das Vorhaben der Untersuchung juristischer Texte und deren Übersetzung bewegt sich damit in der Matrix der Sprache und des Rechts und ihrer gegenseitigen Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Der Untersuchungsgegenstand ist aber auch geprägt durch die jeweilige allgemeine Landes- und Gesellschafts-Kultur und deren Historie. Im Ehe- und Familienrecht gilt dies in besonderem Maße. Wenn Übersetzungsvorschläge für juristische Texte gemacht werden sollen, müssen sie den Anforderungen der Rechtssprache, insb. bezüglich Eindeutigkeit, Verständlichkeit und logisch-sytematischer Nachvollziehbarkeit genügen, aber auch inhaltlich verständlich und aussagefähig sein.

Unverzichtbar ist in jedem Fall die **Rechtsvergleichung**.

[...] wird der Übersetzer juristischer Information ständig mit der Rechtsvergleichung konfrontiert. Beim Übersetzen wird er überprüfen müssen, wie die genaue Bedeutung eines zu übersetzenden Begriffs aus der Ausgangssprache ist, um anschließend in der Zielsprache einen Begriff mit einer vergleichbaren Bedeutung zu suchen. Dazu wird er oft sich sowohl in Bücher vertiefen müssen, die sich auf ein Rechtssystem beziehen, in dem die Ausgangssprache als Rechtssprache benutzt wird, als auch in Bücher, die sich auf ein Rechtssystem beziehen, in dem die Zielsprache verwendet wird. So kann er entscheiden, wie die Informationen aus der Ausgangssprache in der Zielsprache wiedergegeben werden können. Dabei wird er die Informationen aus den einschlägigen Büchern miteinander vergleichen müssen. Er beschäftigt sich deshalb mit Rechtsvergleichung.⁴⁶

Die Rechtsvergleichung wird im Wesentlichen auf der **Mikro-Ebene** unternommen, um funktionale Äquivalenz bzw. Unterschiede festzustellen. Hierbei werden einzelne Rechtsinstitute des koreanischen und deutschen Rechts verglichen. Dies ist nicht zu verwechseln mit dem Terminologievergleich. Es müssen nicht nur die wesentlichen Merkmale des Rechtsinstituts und seiner Benennung analysiert und verglichen, sondern auch Gesetzestexte, Gerichtsentscheidungen sowie Stellung und Zuordnung des Begriffs in diesem gesamten Kontext mit einbezogen werden. Um diese Zuordnung sowie die inhaltliche Bedeutung richtig erfassen zu können, muss auch eine Betrachtung auf **Makro-Ebene** erfolgen. Dazu gehören die gesellschaftlichen Bezugssysteme und die Gesamtrechtsordnungen mit ihrer Systematik ebenso wie die historischen Zusammenhänge, insb. die Rezeptionsge-

44 Siehe ARNTZ/PICHT/MAYER 2002, 171.

45 MINKE 1991, 446.

46 DE GROOT 1999, 11–12.

schichte. Denn zur Herauskristallisierung der semantischen Besonderheiten von Rechtsbegriffen muss Rechtsvergleichung nicht nur nach dem aktuellen Stand, sondern unter Berücksichtigung des historischen Werdegangs, aber auch jüngerer Änderungen und deren Gründen erfolgen. Dies setzt die Kenntnis beider Rechtsordnungen voraus, man muss deren Grundstrukturen und Charakteristika erfassen und vergleichen. Die Zuordnung des deutschen und koreanischen Rechtssystems zum gleichen Rechtskreis erleichtert dabei trotz der kulturellen Unterschiede sowohl den Vergleich als auch eine adäquate Übersetzung. Von der Unmöglichkeit einer solchen darf also nicht ausgegangen werden.

Die Schilderung der historischen Entwicklung des Familienrechts dient nicht nur zur Rechtsvergleichung, sondern auch einer besseren sprachlichen Zuordnung beim Vergleich, da rechtskulturelle Unterschiede und Staatsziele sich in der Rechtssprache widerspiegeln. Danach werden ZG und BGB auf bestimmte **strukturelle** Besonderheiten untersucht und schließlich die systemgebundenen **lexikalischen Elemente** (juristische Begriffe) im Einzelnen verglichen. Gegebenenfalls wird auch eine unterschiedliche Verwendung in der Gemeinsprache und Fachsprache in Koreanisch und Deutsch genannt.

Bei der Übersetzung von Rechtstexten ist außerdem zu berücksichtigen, dass die jeweilige Rechtskultur charakteristische Besonderheiten der Rechtstextkonvention bedingt. Auch dies führt – wie Termini, die in der ZS fehlen oder den Begriffen der AS nur zum Teil entsprechen – zu Übersetzungsproblemen. Somit sind **Textlinguistik** und **Terminologielehre** unverzichtbar für deren Behandlung und Lösung.

Zu berücksichtigen sind weiter die grundlegenden **typologischen** Unterschiede zwischen Koreanisch und Deutsch, so dass auf die verschiedenen Sprach- und Schrifttypen eingegangen werden muss.

Die Übersetzung juristischer Texte stellt sich zusammenfassend nicht als einfache Äquivalenz-Suche dar, sondern als wesentlich komplexer. In diesem Zusammenhang beruft sich ŠARČEVIĆ auf den aus der literarischen Übersetzung stammenden Begriff der Kreativität beim Übersetzen im Sinne einer funktional-adäquaten Abweichung vom AT.⁴⁷ In vorliegender Arbeit wird auch diskutiert, inwieweit diese **Kreativität bei der Übersetzung** der koreanischen Rechtssprache angewandt werden kann.

Als **Untersuchungsmaterial** boten sich in erster Linie Gesetze, Gerichtsentscheidungen und wissenschaftliche Abhandlungen einschl. diverser Dissertationen an. Hinzu kamen Dokumente und ihre Übersetzungen, aber auch Merkblätter und Veröffentlichungen von Dienststellen beider Länder. Hinsichtlich der Literatur zum Ehe- und Familienrecht gestaltet sich der **Materialzugang** problemlos. Koreanische Literatur in diesem Bereich ist in Deutschland allerdings rar. Hilfreich ist die Sammlung von BERMANN/FERID, die das Familienrecht nahezu aller Länder

47 ŠARČEVIĆ 1997, 161–194 (Kapitel 6 Creativity in Legal Translation). Kreativität für die Literaturübersetzung siehe auch KUSSMAUL 1998.

enthält; leider wurden die bedeutsamen aktuellen Änderungen der koreanischen Gesetze darin noch kaum berücksichtigt.

An Literatur in koreanischer Sprache wurden für vorliegende Arbeit verwendet: Entscheidungen von koreanischen Gerichten (insbesondere Familiengerichten und Verfassungsgericht) rechtswissenschaftliche Aufsätze, Lehrbücher, Dissertationen, juristische Zeitschriften und die Bekanntmachungen im *Kwanbo* 관보 官報, das etwa dem BGBl entspricht.⁴⁸ Die Textausgaben der Gesetzestexte erscheinen in unterschiedlichen Ausgaben (mit oder ohne Kommentar, mit oder ohne chinesische Zeichen usw.). Einer der bekanntesten Verlage ist *pōpchōn ch'ulp'ansa* 법전출판사 法典出版社. Die Gesetzestexte sind auch auf der offiziellen Webseite Legislativer Dienst des Kabinetts (Ministry of Government Legislation) abrufbar,⁴⁹ wo man einige Gesetze auch in englischer Übersetzung findet. Übersetzungen koreanischer Gesetze in deutscher Sprache liegen insgesamt nur vereinzelt vor, vor allem im Zusammenhang mit Dissertationen. Diese nicht offiziellen Übersetzungen sind, wie erkannt werden musste, infolge gravierender Fehler zumindest nur mit Vorsicht zu verwenden.

In Korea werden gerichtliche Entscheidungen seit 1962 im Gerichtsblatt (*pōbwōn kongbo* 법원공보 法院公報) veröffentlicht. Daneben gibt es amtliche Entscheidungssammlungen. So erscheinen diejenigen des Obersten Gerichts (*taebōbwōn p'alyejip* 대법원판례집 大法院判例集) seit 1953. Die wichtigen Urteile sind auch online abrufbar. Die Entscheidungen des koreanischen Verfassungsgerichts⁵⁰ lassen sich in *hōnbōpchaep'anso kongbo* 헌법재판소 공보 憲法裁判所公報 finden, das ebenfalls im Internet abrufbar ist.

Es gibt in Korea auch eine Reihe von juristischen Zeitschriften, die unterschiedliche Schwerpunkte haben, wie die von The Korean Society of Family Law⁵¹ mit Schwerpunkt Familien- und Erbrecht. Die meisten juristischen Fakultäten geben Zeitschriften mit rechtswissenschaftlichen Aufsätzen, Forschungsergebnissen und Rezensionen heraus. Für vorliegende Arbeit wurde vor allem die der Seoul National University⁵² verwendet.

48 Die Geschichte dieses Organs geht bis ins 14. Jahrhundert zurück, unter demselben Namen wurde bereits 1894 veröffentlicht, in der jetzigen Form existiert es seit der Gründung der Republik Korea, seit Oktober 2000 gibt es neben der Papierform eine elektronische Version (abrufbar unter <http://gwanbo.korea.go.kr/>).

49 <http://www.law.go.kr>.

50 Seit September 1988 gibt es in Korea das Verfassungsgericht. Es ist jedoch nicht das „höchste“ Gericht wie in Deutschland, das koreanische VerfG und das Oberste Gericht stehen nach der geltenden koreanischen Verfassung gleichrangig nebeneinander (siehe hierzu *CHOI* 1994, 32–33, 200–204).

51 <http://www.ksfl.or.kr>.

52 *Sōultae-pōphak* 서울대법학 (Seoul Law Journal).

1.5 Begriffserklärungen und Vorbemerkungen

Um Missverständnisse auf Grund des nicht immer eindeutigen Sprachgebrauchs zu vermeiden, sollen hier zunächst einige Anmerkungen zu den verwendeten Begriffen gemacht werden.

Nach Möglichkeit werden allgemeine Begriffe gebraucht. Statt ‚Translation‘ werden z. B. die Begriffe Übersetzen und Dolmetschen benutzt (im Allgemeinen wird unterschieden zwischen dem Oberbegriff der Translation sowie den Ausformungen Dolmetschen und Übersetzen).

In der übersetzungswissenschaftlichen Literatur tauchen vielerlei Begriffe auf wie Übersetzungstechnik, -strategie, -prozedur, -methode, -verfahren, -prozess sowie sprachliche Operation beim Übersetzen. Jedoch sind diese weder scharf abgegrenzt noch werden sie einheitlich verwendet.⁵³ In vorliegender Arbeit wird Übersetzungsstrategie im Sinne von einem allgemeinen, ein Einzelproblem übergreifenden Versuch auf der Makroebene, ein Übersetzungsproblem zu lösen, gebraucht. Dagegen wird Übersetzungstechnik hinsichtlich eines konkreten Übersetzungsproblems auf der Mikroebene verstanden, die zu einer richtigen Übersetzung zu führen versucht. Letzteres könnte man auch mit Taktik bezeichnen. Nach KOLLER wären dies Übersetzungsmethode und -verfahren.⁵⁴

Wenn in der vorliegenden Arbeit von Rechtsübersetzung die Rede ist, sind interlinguale Übersetzung und die Rechtssprache i. e. S. gemeint. Entgegen der herrschenden Meinung⁵⁵ wird hier die Verwaltungssprache nicht mit der Rechtssprache schlechthin gleichgesetzt, weil die vorliegende Untersuchung gerade zeigt, dass eine solche undifferenzierte Betrachtung zu Missverständnissen und Fehlern führt.

Korea und Koreanisch in vorliegender Arbeit bezieht sich immer auf die Republik Korea (Südkorea). Die nordkoreanische Rechtssprache wird nicht berücksichtigt. Sie ist zwar aufgrund der stark von der gemeinsamen Tradition herrührenden Beeinflussung gerade des Ehe- und Familienrechts ursprünglich gleich gewesen und in Teilen auch heute noch gleich ausgeprägt, stimmt jedoch inzwischen nicht mehr durchgängig mit der südkoreanischen überein. Rechtsinstitute, aber auch einzelne Begriffe haben auf der Basis der kommunistisch geprägten Ideologie deutliche Veränderungen erfahren. Deutsch bedeutet in vorliegender Arbeit die Rechtssprache in Deutschland; österreichische und schweizerische Rechtssprachen oder gar die von deutschen Minderheiten, z. B. in Belgien, weichen von dieser aus rechtshistorischen und -systematischen Gründen ab; sie bedürfen eigener Untersuchungen.

53 Zu diesem „Begriffsdschungel“ siehe HENSCHELMANN 2004, 389.

54 Siehe KOLLER 2011, 32–39, 54–56, 230–277.

55 Siehe POMMER 2006, 20; sie unterteilt die Rechtssprache in sechs Subkategorien: Sprache des Gesetzgebers, der Rechtsprechung, die Verwaltungssprache, die Wirtschaftssprache, die Sprache der rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre; auch EICHHOFF-CIRUS/STROBEL 2009, 134, sie verwenden den Begriff ‚Rechtssprache‘ als Oberbegriff für die Sprache der Rechtssetzung und die Verwaltungssprache.

Für die Umschrift der koreanischen Begriffe wird das McCune-Reischauer-System verwendet, soweit es nicht anders vermerkt ist. Dieses System ist auch in deutschen Bibliotheken maßgebend.⁵⁶ In Korea sind seit Februar 2002 für Publikationen die neuen offiziellen Regeln verbindlich.⁵⁷ Beide haben als Transkriptionssysteme ihre Schwächen. In ‚westlichen‘ Kreisen, sei es im journalistischen oder auch im wissenschaftlichen Bereich, wird die Meinung vertreten, dass das McCune-Reischauer-System die Aussprache koreanischer Namen besser wiederzugeben geeignet sei. Folgerichtig wird in den deutschen Bibliotheken dieses System in leicht modifizierter Form verwendet. Aber bei der juristischen Übersetzung ist zu beachten, dass eine exakte Rekonstruktion und eindeutige Identifizierung möglich sein müssen. Da das offizielle koreanische Umschriftssystem zumindest bei der Namensumschrift auf der Transliteration basiert und die oft von den Verlagen ohnehin weggelassenen diakritischen Zeichen nicht vorsieht, könnte dieses System hier besser geeignet sein als das von MCCUNE-REISCHAUER. Aber es ist in den westlichen Kreisen kaum bekannt, ziemlich gewöhnungsbedürftig und nicht leicht lesbar. Für die hier erwähnten Personen, die durch Veröffentlichungen in westlichen Sprachen bekannt sind, wurde die von den Namensträgern selbst benutzte Umschrift verwendet, sodass sich die Frage nach dem Übertragungssystem ohnehin nicht stellt. Ansonsten wurde im Hinblick auf die zu erwartende Leserschaft vorliegender Arbeit das hierzulande geläufigere Umschriftssystem nach McCune-Reischauer verwendet. Abweichend davon wird die Zusammen- bzw. Getrennschreibung gehandhabt: Eine Besonderheit der koreanischen Rechtssprache ist die Zusammenschreibung von Überschriften und Rechtsbegriffen. Um dies zu zeigen, werden solche Bezeichnungen auch in der Transkription dem Original entsprechend wiedergegeben.

Die koreanischen Familiennamen werden, wie in Korea üblich, dem Eigennamen (entspricht dem Vornamen) vorangestellt und zur besseren Kenntlichmachung in Kapitalchen wiedergegeben. Eine weitere Ausnahme ist die Umschrift für Begriffe, für die eine international übliche Umschrift existiert, wie die koreanische Währungseinheit ‚Won‘ oder die Hauptstadt ‚Seoul‘. Anders ist es bei Aktenzeichen; bei diesen hat die tatsächliche Aussprache keine Bedeutung, hier steht die Identifizierungsfunktion im Vordergrund, weshalb für eine Transliteration plädiert wird und diese folgerichtig auch verwendet wurde (vgl. Anhang).

Werden in vorliegender Arbeit Personen wie ‚der Übersetzer‘ bezeichnet, wird diese grammatisch maskuline Form verallgemeinernd verwendet. Eine politisch korrekte⁵⁸ und genderstream-gemäße Umschreibung würde wegen ihrer Umständlichkeit auf Kosten der Verständlichkeit oder Klarheit gehen, da sie im Text in großem Umfang verwendet werden müsste und dieser dadurch sehr unübersichtlich würde.

56 Das vom Deutschen Bibliotheksinstitut modifizierte System basiert auf dem McCune-Reischauer-System, aber unterscheidet sich davon durch das Komma zwischen Familien- und Vornamen und Bindestriche zwischen den Silben beim Vornamen. Genaueres siehe CHO J.-s. 2006, 34–45.

57 Sie sind im Internet abrufbar unter: <http://www.korean.go.kr/eng/roman/roman.jsp>.

58 Siehe § 42 Abs. 5 S. 2 GGO, § 1 Abs. 2 Bundesgleichstellungsgesetz; Art. 3 Abs. 2 GG.

